



II-2820 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR FAMILIE, JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Z. 70 0502/26-Pr.2/85

16. 6. 1985

1246 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament

1985 -06- 18

zu 1253 IJ

1017

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kohlmaier und Kollegen haben am 18. April 1985 unter der Nr. 1253/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beachtung der Entschlieungen des National- und des Bundesrates durch die Bundesregierung gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

Wie wurden die in den letzten 10 Jahren vom National- und Bundesrat gefaten Entschlieungen, die Ihr Ressort betroffen haben, seitens Ihres Ressorts erledigt bzw. behandelt ?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

In der Begrndung seiner Anfrage weist der Fragesteller darauf hin, es stehe fest, da die Bundesregierung anscheinend teilweise nur in uerst unzureichendem Ausma den Entschlieungen gefolgt ist und teilweise diese Entschlieungen vollkommen ignoriert hat. Diese uerung des Fragestellers weist auf eine Rechtsauffassung hin, die nicht zutrifft. Der Art. 52 Abs. 1 B-VG besagt, der Nationalrat und der Bundesrat seien befugt, ihren Wnschen ber die Ausbung der Vollziehung in Entschlieungen Ausdruck zu geben. Schon aus dem Wortlaut dieser Verfassungsbestimmung ergibt sich deutlich, da Entschlieungen des National- oder Bundesrates keinerlei verbindliche Kraft zukommt und es der in der Entschlieung angesprochenen Stelle berlassen bleibt, ob und in welcher

- 2 -

Weise ihr entsprochen werden soll. Daß EntschlieÙungen rechtlich unverbindlich sind, ist auch in der Lehre unbestritten.

Zur Frage selbst möchte ich bemerken, daß die folgende Beantwortung nur jene EntschlieÙung umfaÙt, die an das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz gerichtet war.

Zu NR Nr. E22 vom 3.6.1980

Der am 1. Jänner 1981 eingeführte und mit monatlich 50 S pro Kind über 10 Jahre dotierte Alterszuschlag zur Familienbeihilfe wurde bereits per 1. Jänner 1982 auf 200 S oder 20 % der Familienbeihilfe für alle Kinder angehoben.

Die volle Wiederangleichung des Alterszuschlages an den vom Nationalrat in der EntschlieÙung empfohlenen Prozentsatz von 20 % der Familienbeihilfe für alle Kinder, der ab 1. Jänner 1985 um 1,8 % auf 18,2 % abgesunken ist, wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Erwägung gezogen werden.

Wolfgang Kerndl